

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.  
**21/015**

Status:

öffentlich

### **Antrag auf Verlängerung einer Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist für ein Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet Schirum II**

#### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Schirum		Empfehlung	öffentlich	
2.	Haushalts-, Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerlösch-Ausschuss		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	

#### Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 21. Januar 2021 – Anlage 3; nicht öffentlich – um ein Jahr, mithin bis zum 19. Juli 2022, das Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet Schirum II, Flurstück 48/25 der Flur 4 der Gemarkung Schirum betreffend, wird zugestimmt.

Grundstückseigentümer bzw. Antragsteller: siehe Angaben in Anlage 2 – nicht öffentlich -.

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Sachverhalt:

Der Antragsteller hat durch Grundstückskaufvertrag vom 08. Mai 2019 das im Gewerbegebiet Schirum II belegene Gewerbegrundstück, Flurstück 48/25 der Flur 4 der Gemarkung Schirum, welches im anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt ist, von der Stadt Aurich erworben (Beschlussvorlage Nr. 18/294/1).

In dem vorgenannten Grundstückskaufvertrag hat sich der Antragsteller verpflichtet, auf dem von ihm erworbenen Gewerbegrundstück innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Besitzübergabe ein Gebäude und Stellplätze für die Herstellung und den Vertrieb von Rettungs- und Sonderfahrzeugen aller Art zu errichten und den Gewerbebetrieb in Betrieb zu nehmen

Der Antragsteller hat sich in dem vorgenannten Grundstückskaufvertrag das Recht vorbehalten, die Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist auf schriftlichen Antrag hin einmalig um ein Jahr zu verlängern zu lassen, wenn er schriftlich nachweist, dass er wegen zwingender betrieblicher Gründe an der Einhaltung der Zweijahresfrist gehindert ist bzw. war.

Als Tag der Besitzübergabe wurde der Tag der vollständigen Kaufpreiszahlung vereinbart. Die Besitzübergabe ist am 19.07.2019 erfolgt. Die Errichtung und Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes ist bisher nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2021 – eingegangen bei der Stadt Aurich fristgerecht vor Fristablauf - hat der Grundstückseigentümer nunmehr die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist beantragt und die Gründe, welche die Fristverlängerung erforderlich machen, dargelegt.

Sollte eine Fristverlängerung nicht beurkundet werden, müsste nach Ablauf der Frist das in dem Grundstückskaufvertrag vom 08. Mai 2019 vereinbarte Rückkaufrecht der Stadt Aurich geltend gemacht werden, da andernfalls die Zweckbindung für das Gewerbegrundstück entfällt und der Grundstückseigentümer an den vereinbarten Zweck zur Herstellung und zum Vertrieb von Rettungsfahrzeugen nicht mehr gebunden wäre und das Gewerbegrundstück auch unbebaut verkaufen könnte.

Der Kaufpreis für den dann zu bewirkenden Rückkauf beträgt 10,00 €/m<sup>2</sup>, mithin für die gesamte Fläche 125.521,00 €. Die mit der Rückübertragung der Gewerbefläche entstehenden Kosten wären von dem Grundstückseigentümer zu tragen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:**

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“ betreffend keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Diese Beschlussvorlage hat den Klimaschutz betreffend keine Auswirkungen.

#### **Anlagen:**

1. Lageplan mit der Darstellung des Gewerbegrundstücks.
2. Nicht öffentliche Anlage mit den Daten des Antragstellers.
3. Antrag des Grundstückseigentümers auf nochmalige Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 21. Januar 2021 in Fotokopie – nicht öffentliche Anlage -.

gez. Feddermann